

Verhandlungsschrift

über die **Sitzung** des **Gemeinderates**

am Dienstag, den 28. Februar 2023 im Sitzungssaal der Marktgemeinde Paudorf

Beginn: 19.03 Uhr

Ende: 20:09 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23.02.2023 durch Einzelladung per Email.

Anwesend waren:

Bürgermeister Martin Rennhofer

die Mitglieder des Gemeinderates:

Vizebürgermeister Hannes Emberger

GGR Harbich Manfred

GGR Härtinger Georg

GGR Kirali Serpil

GGR Monihart Claudia

GGR Sacher Michael

GR Bauer Andreas

GR Bockberger Alexander

GR Doppler Bettina

GR Fink Paul

GR Gorgan Andreia-Lidia

GR Hieke Ernst

GR Hintenberger Barbara

GR Kral Christian

GR Kuttenberger Rainer

GR Öllerer Johannes

GR Rauscher Otto

GR Schimany Bettina

GR Schwarzinger Eduard

Entschuldigt abwesend:

GR Punzengruber Gerald

Außerdem anwesend: 1 Zuhörer

Vorsitzender: Bürgermeister Martin Rennhofer

Schriftführerin: VB Claudia Mandl

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Vor Beginn der Sitzung stellt gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 der Bürgermeister Martin Rennhofer im Gemeinderat der Marktgemeinde Paudorf den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand

Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe Grabungsarbeiten Friedhof

in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und begründet die Dringlichkeit der Angelegenheit wie folgt:

Begründung:

Das Angebot von der Fa. Hirschmüller ist erst am 27.02.2023 eingelangt und die Fa. Thennemayer geht per 28.02.2023 in Pension.

Aus diesem Grund wird beantragt: Die Aufnahme des Tagesordnungspunktes Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Grabungsarbeiten Friedhof unter Punkt 9 aufzunehmen.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Antrag:

Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe Grabungsarbeiten Friedhof

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet die Sitzung mit folgender

Tagesordnung

ÖFFENTLICH

- Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.12.2022
- Pkt. 2: Beratung und Beschlussfassung über Ergänzungswahlen Ausschüsse
- Pkt. 3: Beratung und Beschlussfassung über den Bericht des Prüfungsausschusses
- Pkt. 4: Beratung und Beschlussfassung über Teilnahme Zertifizierung familienfreundliche Gemeinde
- Pkt. 5: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe Straßenbau Am Goldbühel, Krustetten
- Pkt. 6: Beratung und Beschlussfassung über Vertragsgenehmigung Regenwasserkanalisation Höbenbach
- Pkt. 7: Beratung und Beschlussfassung über Flächenwidmungsplanänderung erhaltenswerte Gebäude im Grünland
- Pkt. 8: Berichte und Vorbringungen

NICHT ÖFFENTLICH

- Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.12.2022
- Pkt. 2: Beratung und Beschlussfassung betreffend Personalnummer: 2644 041165
- Pkt. 3: Beratung und Beschlussfassung betreffend Personalnummer: 1653 110973
- Pkt. 4: Beratung und Beschlussfassung Verpachtung Teilfläche Parz. 769/1 KG. Tiefenfucha
- Pkt. 5: Beratung und Beschlussfassung Verpachtung Parz. 122/1 KG. Krustetten
- Pkt. 6: Beratung und Beschlussfassung über den Bericht der Immobilienentwicklungs GmbH Paudorf
- Pkt. 7: Berichte und Vorbringungen

Pkt. 1: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.12.2022

Da jede Fraktion eine Abschrift des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 13.12.2022 erhalten hat und keine Einwendungen eingelangt sind wird das Protokoll einstimmig genehmigt und unterfertigt.

Pkt. 2: Beratung und Beschlussfassung über Ergänzungswahlen Ausschüsse

Sachverhalt: Der neue Gemeinderat Johannes Öllerer soll die Funktionen von Herrn Daniel Sturmlechner in allen Ausschüssen übernehmen. Mit e-mail vom 16.02.2023 beruft die SPÖ-Fraktion Herrn Johannes Öllerer in die Ausschüsse für Schule, Familie, Bildung und Jugend und Umwelt u. Zivilschutz.

Der Bürgermeister bestimmt zwei Personen zu Wahlhelfer.
Dies sind GGR Kirali Serpil und GGR Härtinger Georg

Der schriftliche Wahlvorschlag der SPÖ lautet:

Ausschuss für Schule, Familie, Bildung & Jugend: GR Johannes Öllerer

Die Wahl wird mittels Stimmzettel durchgeführt.

Wahlergebnis: 20 Stimmen wurden abgegeben. 16 Stimmen für GR Johannes Öllerer, 3 Stimmzettel leer, 1 Stimmzettel „nein“

Ausschuss für Umwelt & Zivilschutz: GR Johannes Öllerer

Die Wahl wird mittels Stimmzettel durchgeführt.

Wahlergebnis: 20 Stimmen wurden abgegeben. 14 Stimmen für GR Johannes Öllerer, 6 Stimmzettel leer

Pkt. 3: Beratung und Beschlussfassung über den Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt: Der Bürgermeister erteilt dem Prüfungsausschussobmann GR Christian Kral das Wort. GR Kral berichtet, dass am 15.12.2022 eine unvermutete Sitzung des Prüfungsausschusses stattgefunden hat. Geprüft wurden die Hauptkassa und Nebenkassa sowie die Belege.

Der Vorsitzende GR Kral Christian berichtet, dass die Gebarung wirtschaftlich und sparsam-zweckmäßig geführt wird. Die Kassaprüfung ergab keine Differenzen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Pkt. 4: Beratung und Beschlussfassung über Teilnahme Zertifizierung familienfreundliche und kinderfreundliche Gemeinde

Sachverhalt:

Die Marktgemeinde Paudorf soll an der Zertifizierung zur familienfreundlichen sowie kinderfreundlichen Gemeinde teilnehmen. Dazu nahm GGR Claudia Monihart am 24. November 2022 am Auditseminar zum Audit familienfreundliche Gemeinde teil. Durch Workshops und aktive Bürgerbeteiligung werden basierend auf dem vorhandenen Angebot bedarfsgerechte, nachhaltige Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt und Maßnahmen zu einer umfassenden und familienfreundlichen Gesamtstrategie entwickelt. Dadurch können Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen, Familien, älteren Menschen sowie auch generationenübergreifende Projekte umgesetzt werden. Die Teilnahme der Marktgemeinde Paudorf an der Zertifizierung ist ein wichtiger Schritt in die Zukunft, noch mehr für unsere Familien, Kinder und Jugendlichen zu schaffen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Teilnahme an der Zertifizierung "familienfreundliche Gemeinde" sowie am UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde- KFG“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 5: Beratung und Beschlussfassung über Auftragsvergabe Straßenbau Am Goldbühel, KG Krustetten

Sachverhalt:

Bei dem Bauvorhaben Straßenbau Paudorf – Errichtung Am Goldbühel KG Krustetten handelt es sich um die Errichtung eines Straßenzuges - Am Goldbühel beginnend bei der Landesstraße L 5001 bis zur Kreuzung mit der Fuchastraße - nach den Bautätigkeiten der angrenzenden Bauparzellen durch die Eigentümer.

Grundlage bildet die Planunterlage Lageplan und Längenschnitt des Straßenbauprojektes „Siedlungserweiterung Krustetten – Siedlung West“, erstellt durch das Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH., Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein.

Die Ausschreibung der vorgenannten Arbeiten Gewerk „Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferung“ erfolgte durch die TB-Seidl, Göglstraße 11b, 3500 Krems.

	Angebotssumme	
Strabag (Ausführungsvar. 10cm AC16 deck)	Netto:	119.182,28 €
	Angebotssumme	
Pittel + Brausewetter	Netto:	120.488,73 €

Der Vergabevorschlag der Fa. TB-Seidl lautet an den Billigstbieter die Fa. Strabag AG zum Preis von € 119.182,28 exkl. MWST.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Auftragsvergabe an den Bestbieter, Fa. Strabag AG, 3106 St. Pölten, Ernst Maerker-Str. 20 zum Billigstbieterpreis von € 119.182,28 exkl. MWST, € 143.018,74 inkl. Mws. Die Arbeiten sind bis April 2023 abzuschließen und die Ausführungsvariante Asphaltstärke 10 cm ist auszuführen. Ein Skonto in Höhe von 3% kann bei 14 Tagen Zahlungsziel lt. Ausschreibung auf Seite 3 in Abzug gebracht werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 6: Beratung und Beschlussfassung über Vertragsgenehmigung Regenwasserkanalisation KG Höbenbach

Sachverhalt: In der Katastralgemeinde Höbenbach besteht eine Regenwasserkanalisation zur Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer aus dem Siedlungsgebiet von Höbenbach sowie zum Teil aus den Außeneinzugsgebieten des Umlandes. Diese seit Jahrzehnten bestehende Regenwasserkanalisation wurde jedoch zum größten Teil ohne wasserrechtliche Bewilligung errichtet.

Mit dem gegenständlichen Projekt wird um die Benützung von öffentlichem Wassergut im Zuge der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung der bestehenden Regenwasserkanalisation angesucht.

Am 22. November 2022 wurde von der Marktgemeinde Paudorf ein Ansuchen um Sondernutzung öffentliches Wassergut beim Amt der NÖ. Landesregierung gestellt. Danach wurde ein Vertrag von der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau); Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes, über die Benützung von öffentlichem Wassergut in der KG Höbenbach in zweifacher Ausfertigung an die Marktgemeinde Paudorf übermittelt. Es wird um Unterzeichnung vorliegenden Vertrages in zweifacher Ausfertigung und um Retournierung bis spätestens 31. März 2023 ersucht.

Betroffen sind die Grundstücke Nr. 1487/1, 1487/2, 1487/3 in der KG. Höbenbach.

Der vorliegende Vertrag wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht, **Beilage A)**

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Vorliegenden Vertrag genehmigen. Vertrag liegt dem Protokoll als Beilage A) bei.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 7: Beratung und Beschlussfassung über Flächenwidmungsplanänderung erhaltenswerte Gebäude im Grünland

Sachverhalt: Für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Paudorf soll die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb) auf 99 m² erhöht werden. Dadurch können die Standorte der erhaltenswerten Gebäude besser genutzt werden. Dies gilt sowohl für bestehende Geb's als auch für künftig gewidmete Geb's.

Der Entwurf der Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogramms war in der Zeit vom 02.01.2023 – 14.02.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt und dazu ist eine schriftliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niederösterreich eingelangt, die wie folgt lautet: „Eine generelle Erhöhung für das gesamte Gemeindegebiet hat der Landesgesetzgeber nicht vorgesehen.“ **(Beilage B)**

Die Empfehlung der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH vom 11.01.2023 lautet wie folgt: Das Amt der NÖ Landesregierung als zuständige Behörde für Raumordnung sieht hier keinen gesetzlichen Widerspruch, ist somit anderer Rechtsauffassung als die Landwirtschaftskammer. In zahlreichen Gemeinden wurde die Erhöhung der Nebengebäudeflächen bei Geb's im gesamten Gemeindegebiet bereits durchgeführt und von der Landesregierung genehmigt. Somit muss diese Stellungnahme der Landwirtschaftskammer aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht nicht weiter berücksichtigt werden. **(Beilage C)** Die Stellungnahme sowie die dazu abgegebene Empfehlung der Nicht-Berücksichtigung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Abänderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gemäß dem Änderungsanlass des Raumplaners Dr. Schedlmayer, GZ. 755/2022 vom 26.09.2022 **(Beilage D)**; wie öffentlich aufgelegt – **und** folgend die Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme (GR Barbara Hintenberger)

Marktgemeinde: Paudorf
Polit. Bezirk: Krems-Land
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.02.2023, nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen, folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen.

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 25a Abs. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm textlich im gesamten Gemeindegebiet abgeändert.
- § 2 Für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Paudorf gilt: Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb) beträgt maximal 99 m².
- § 3 Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBL. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist folgenden Tag in Kraft.

Paudorf, am

angeschlagen am:

Der Bürgermeister:

abgenommen am:

Pkt. 9: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe Grabungsarbeiten Friedhof

Sachverhalt: Herr Erwin Thennemayer, der Firma Bestattung Erwin Thennemayer, geht mit Ende Februar 2023 in Pension. Die Firma wird an die Tochter übergeben, diese führt jedoch nur noch das Bestattungsunternehmen weiter. Im Zuge der Übergabe werden ab 1. März 2023 keine Grabungsarbeiten mehr angeboten. Als Nachfolger für die Grabungsarbeiten wurde von Fa. Thennemayer, die Firma Lohnunternehmen David Hirschmüller genannt. Die Angebotslegung erfolgte am 27.02.2023. Die Grabungsarbeiten werden mit 880,- inkl. USt pro Grabung angeboten. Die Kosten der Firma Thennemayer beliefen sich bisher auf € 790,00 inkl. USt.

Eine entsprechende Vereinbarung mit der Fa. Hirschmüller ist auszuarbeiten und auf der nächsten Gemeinderatssitzung zu genehmigen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss für die Beauftragung der Fa. Lohnunternehmen David Hirschmüller für zukünftige Grabungen am Friedhof Paudorf und Krustetten zum angebotenen Preis von € 880,-- inkl. USt zustimmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Pkt. 8: Berichte und Vorbringungen

- Straßenbezeichnung Feldgasse Höbenbach, Festlegung eines Straßennamens. Weiterleitung an den zuständigen Ausschuss.
- KIGA – Bedarfserhebung Kindergartenoffensive – Verhandlung vom 20.02.2023. Der Kindergartenbesuch ist ab Herbst 2023 für Kinder unter 3 Jahre gratis. Bei der Verhandlung wurde festgestellt, dass die Schaffung einer weiteren Kindergartengruppe sowie einer Kleinkindgruppe notwendig werden wird.
- FF Haus – Raumordnung – Bauland Sonderwidmung Feuerwehr, Verlegung der Siedlungsgrenze. Das ganze Umwidmungserfahren wird sich noch über das Jahr 2023 erstrecken. Voraussichtlicher Baubeginn: 2024
- Skulpturen am Skulpturenweg – Bei einer Begehung wurde festgestellt, dass bei ca. 6 Stk. Skulpturen Gefahr im Verzug besteht. Die beschädigten Skulpturen werden durch die Bauhofmitarbeiter entfernt.
- Fladnitzwasserverband: Derzeit wird die Räumung des Höbenbaches durchgeführt.

- Die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses wird in der nächsten Gemeinderatssitzung am 18.04.2022 erfolgen.
- Die Ausschreibung für den Straßenbau Lindengasse u. Schulgasse wurde beauftragt.
- Der Ableitungskanal Aufreiter „Marillengarten“ ist abgeschlossen.
- Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderäten für die Mithilfe bzw. der Teilnahme bei sämtlichen Veranstaltungen.

GGR Sacher Michael:

- Homepage der Marktgemeinde Paudorf - Gemeinderatsprotokolle noch nicht freigeschalten.
- Gemeinderatssitzungen künftig per live Stream?
- Teuerungspaket: Bekanntgabe der Anzahl der gestellten Anträge für den Heizkostenzuschuss beim Amt der NÖ Ldreg. an den zuständigen Ausschuss
- Wahlplakate entfernen

Der Bürgermeister



Martin Rennhofer

Die Schriftführerin



VB Claudia Mandl

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____ 20____ genehmigt.

ÖVP: GGR Georg Härtinger

SPÖ: GGR Michael Sacher

FPÖ: Vzbgm. Hannes Emberger

WA1-ÖWG-25024/034-2022

Vertrag**über die Benützung von öffentlichem Wassergut****Vertragsgeberin**

**Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau);
Öffentliches Wassergut**, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin
des Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Marktgemeinde Paudorf, Kremserstraße 185, 3508 Paudorf

I.**Gegenstand**

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der **Katastralgemeinde
Höbenbach** am „**Höbenbach**“.

Katastralgemeinde	Grundstücks Nr.	Grundbuchseinlagezahl
Höbenbach	1487/1	549
Höbenbach	1487/2	549
Höbenbach	1487/3	549

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich**Präambel**

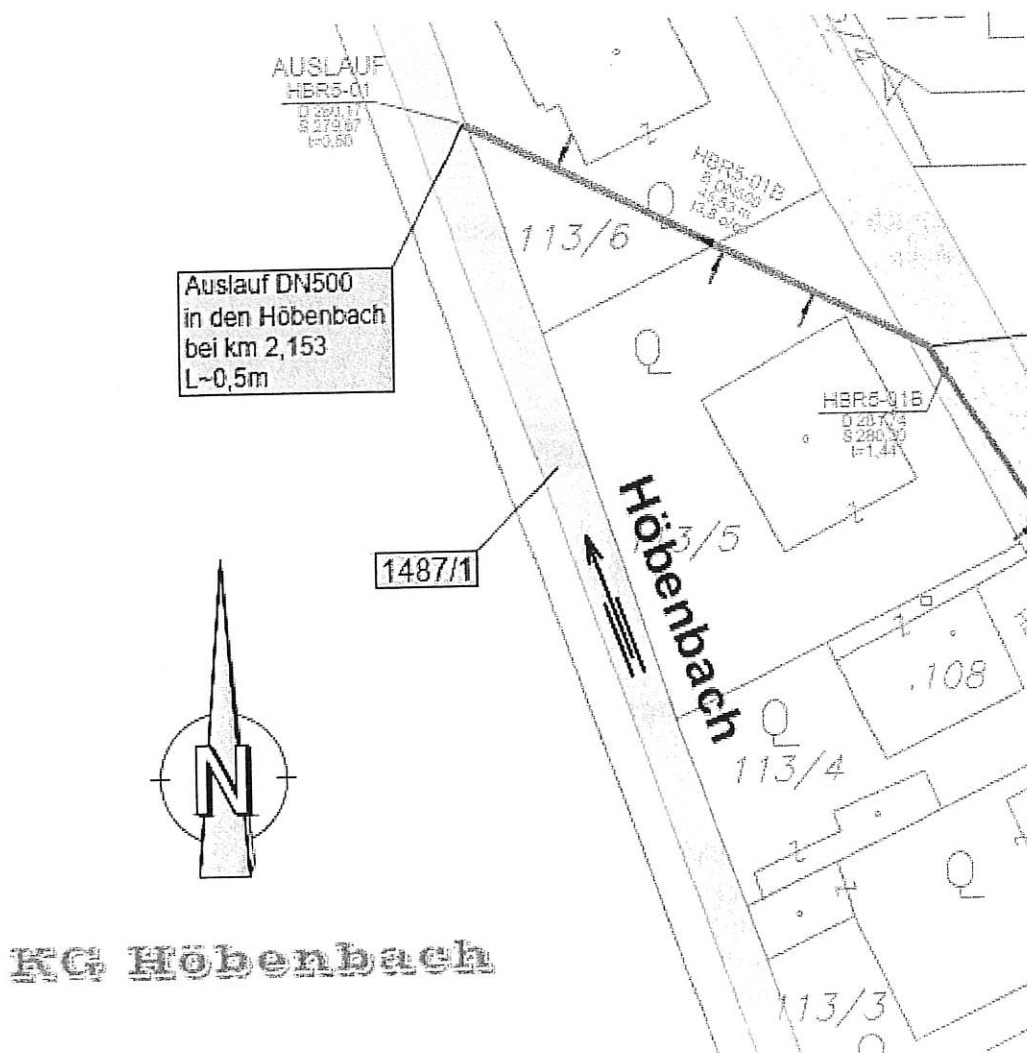
Für die Benützung der nachfolgend angeführten Grundstücke des Öffentlichen Wassergutes wurde erst nach Fertigstellung der Regenwasserkanalisation bei der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes um die erforderliche Zustimmung angesucht. Eine rechtzeitige Beurteilung des Vorhabens durch die Wasserbauverwaltung bzw. eine Berücksichtigung von zukünftigen (fluss-)wasserbaulichen Vorhaben konnte daher nicht erfolgen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass notwendige wasserbauliche Maßnahmen realisiert werden müssen und in diesem Zusammenhang eine Entfernung bzw. Umlegung von Anlagen-teilen der Regenwasserkanalisation erforderlich sein könnte, erklärt sich der Vertragsnehmer bereit, über Aufforderung der Wasserbauverwaltung oder der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und innerhalb der von der Wasserbauverwaltung (oder von der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes) festgelegten Frist auf seine Kosten die dem wasserbaulichen Projekt hinderlichen Teile der Regenwasserkanalisation zu entfernen bzw. entsprechend den Vorgaben der Bundeswasserbauverwaltung (oder der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes) umzulegen. Diese Forderungen werden vom Vertragsnehmer ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

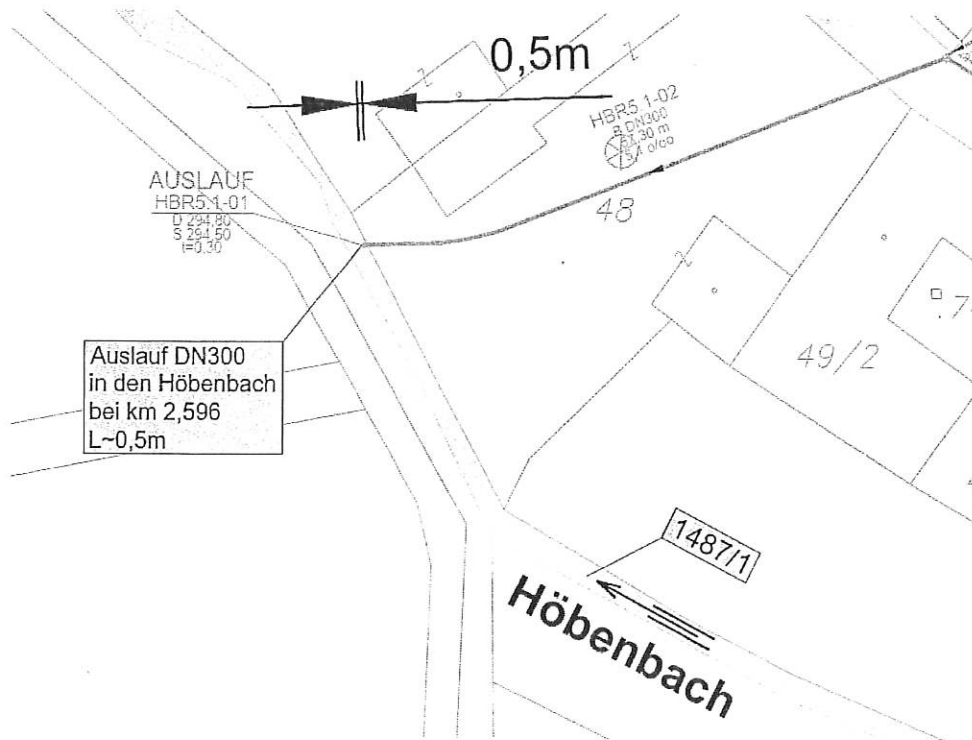
Unter dieser Voraussetzung stimmt die Republik Österreich der Erhaltung und dem Betrieb der Regenwasserkanalisation auf den, dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen, **bundeseigenen Grundstücken Nr. 1487/1, Nr. 1487/2 und Nr. 1487/3, alle EZ 549 und Katastralgemeinde Höbenbach** nach Maßgabe des beiliegenden, einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes/Projekttes der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH in folgendem Umfang zu:

Grundstück Nr. 1487/1, KG Höbenbach:

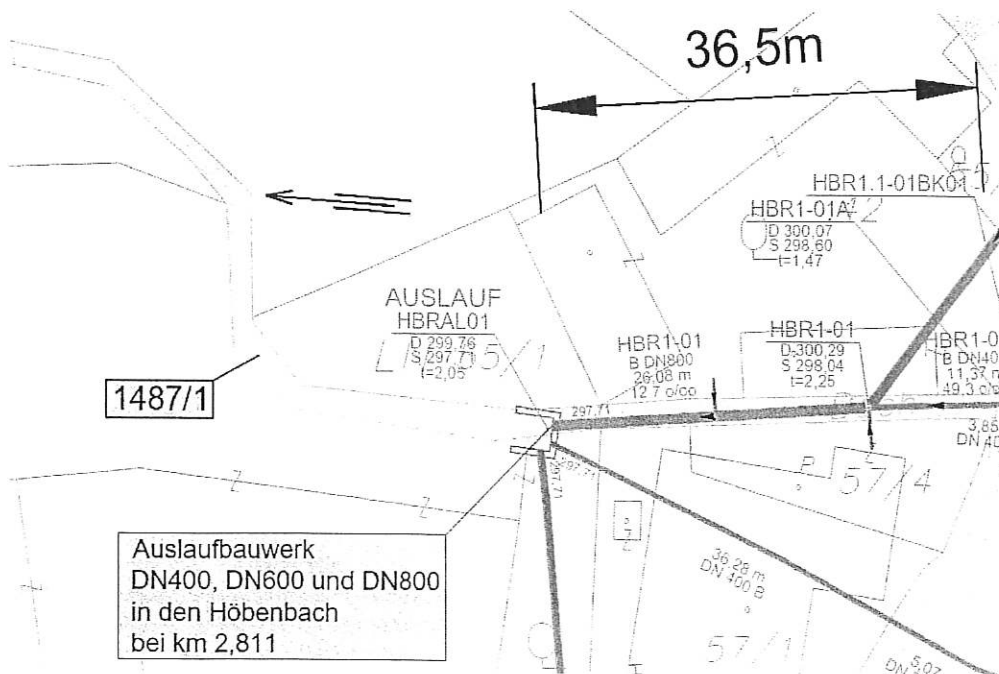
- Bestand eines rechtsufrigen Auslaufbauwerkes [AUSLAUF, HBR5-01, DN500]. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 113/6, KG Höbenbach bei km 2,153 (siehe Lageplan 1.1).



- Bestand eines rechtsufrigen Auslaufbauwerkes [AUSLAUF, HBR5.1-01, DN300]. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 48, KG Höhenbach bei km 2,596 (siehe Lageplan 1.2).

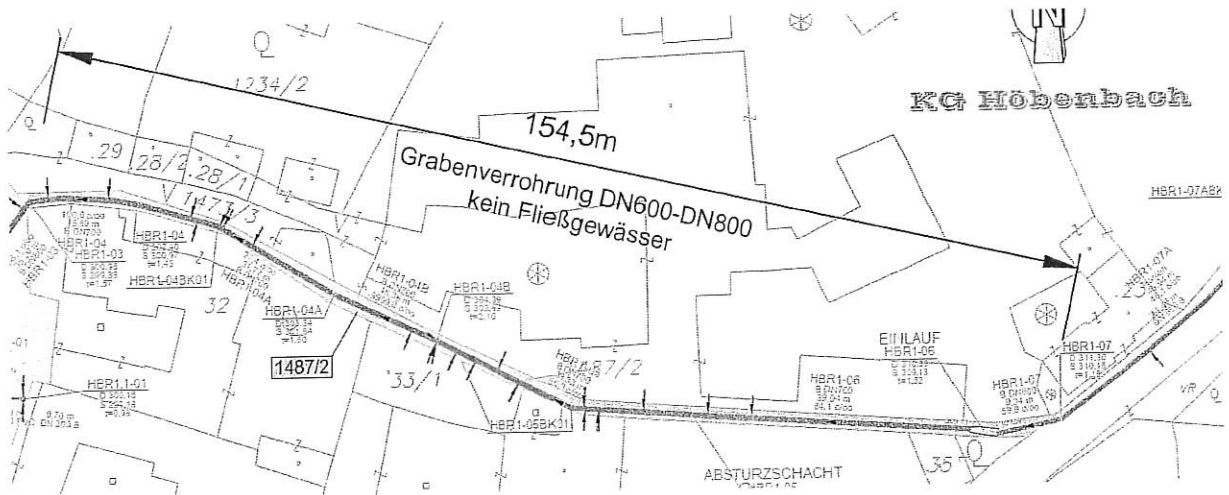


- Entlangführung eines Regenwasserkanals [Strang HBR1] im Bereich der Grabenverrohrung [B DN400 + B DN800] auf Öffentlichem Wassergut. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 42, KG Höhenbach auf einer Länge von 36,5m (siehe Lageplan 2).
- Bestand eines linksufrigen Auslaufbauwerkes [AUSLAUF HBRAL01, DN400, DN600 und DN800]. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 62, KG Höhenbach bei km 2,811 (siehe Lageplan 2).



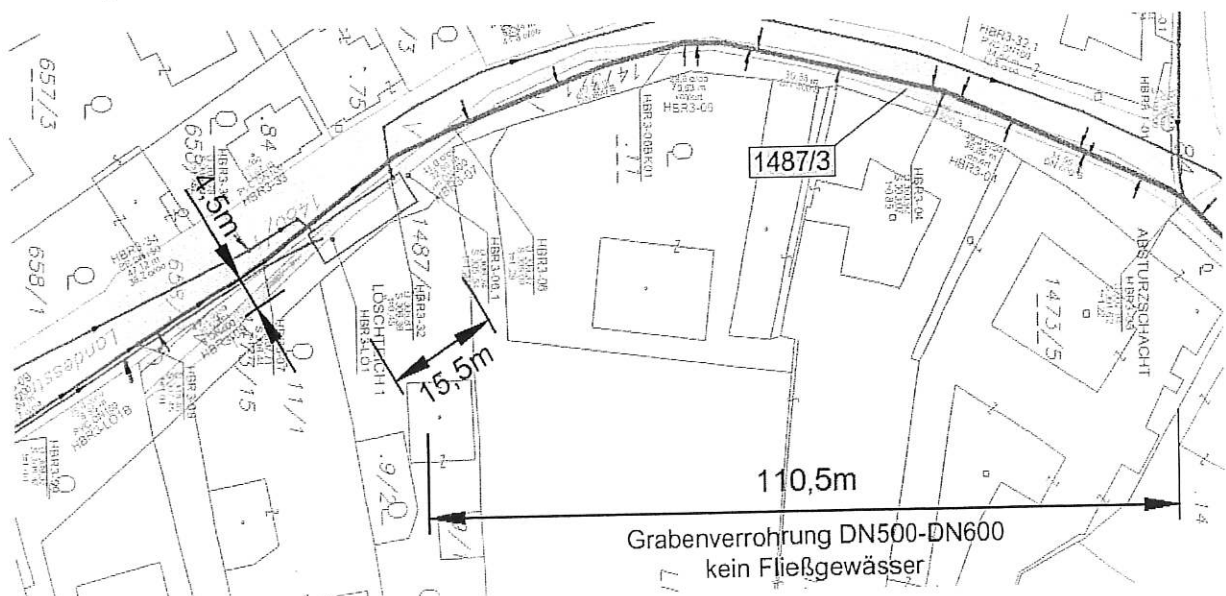
Grundstück Nr. 1487/2, KG Höhenbach:

- Entlangführung eines Regenwasserkanals [Strang HBR1] im Bereich der Grabenverrohrung [B DN600 + B DN700] auf Öffentlichem Wassergut. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 1473/3 und Nr. 38, beide KG Höhenbach auf einer Länge von 154,5m (siehe Lageplan 2).
- Bestand eines rechtsufrigen Einlaufbauwerkes [EINLAUF HBR1-06]. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 38, KG Höhenbach (siehe Lageplan 2).



Grundstück Nr. 1487/3, KG Höhenbach:

- Entlangführung eines Regenwasserkanals [Strang HBR3] im Bereich der Grabenverrohrung [B DN500 + B DN600] auf Öffentlichem Wassergut. Die Inanspruchnahme erfolgt auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 1473/1, KG Höhenbach auf einer Länge von 110,5m (siehe Lageplan 3).
- Bestand eines Löschteiches [HBR3-LÖ1], wobei Öffentliches Wassergut auf einer Breite von ca. 1,7m auf Höhe des benachbarten Grundstückes Nr. 1473/1 in Anspruch genommen wird (siehe Lageplan 3).



Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Für diesen Vertrag gelten die unter Punkt II und III und die in der Beilage angeführten Bestimmungen.

II. Vertragsbestimmungen**1. Benützung**

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instand zu setzen.

Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.

Die Erhaltungsverpflichtung bzw. Schadensbehebung im Erhaltungsbereich umfasst insbesondere die Erhaltung der Ufer, allfälliger Ufersicherungen und des Bewuchses (somit auch die Beseitigung von bruch- oder umsturzgefährdetem Gehölz) und die Entfernung von Anlandungen und Verklausungen sowie die Wahrnehmung sämtlicher Verkehrssicherungspflichten im Erhaltungsbereich. Vom Vertragsnehmer sind an gefährlichen Stellen ausreichende Absicherungsmaßnahmen herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Sämtliche dabei entstehende Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in der Beilage anführten „Generellen Auflagen der Wasserbauverwaltung bei Verlegung von Leitungen und Kanälen auf Öffentlichem Wassergut“ einzuhalten.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betriebens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.)

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwidergehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschensstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügungsbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigstellung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist die
- KPMG Security Services GmbH
Kudlichstraße 41
4020 Linz
dsba@noel.gv.at
- als Datenschutzbeauftragter bestellt.
- b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
- c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
- d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
- e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.
- f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die
- Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich (Land-
und Forstwirtschaftsverwaltung –
Wasserbau)

Vertragsnehmer

Paudorf, am
Für die Marktgemeinde Paudorf

(Neunteufel)

(Unterzeichnung gemäß
NÖ Gemeindeordnung 1973)

MARKTGEMEINDE PAUDORF
EINGELANGT AM

19. Dez. 2022

GZ.:

Marktgemeinde Paudorf
Kremserstraße 185
3508 Paudorf

lk Landwirtschaftskammer
Niederösterreich

Niederösterreichische
Landes-Landwirtschaftskammer

Wiener Straße 64
3100 St. Pölten

Mag. Theres Gruber
T +43 5 0259 27107
F +43 5 0259 95 27107
theres.gruber@lk-noe.at
noe.lko.at
GZ: 7.1/2022-147

Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

St. Pölten, 12. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Laut Kundmachung vom 2.12.2022 beabsichtigt die Marktgemeinde Paudorf eine Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms.

Im Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms ist vorgesehen, dass im gesamten Gemeindegebiet die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland auf 99 m² erhöht werden soll.

Seit der letzten Novelle des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 ist zwar die Erhöhung der Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes durch die Gemeinde auf 100 m² möglich. Eine solche Erhöhung hat jedoch immer im **Einzelfall** zu erfolgen. Eine **generelle Erhöhung** für das gesamte Gemeindegebiet hat der Landesgesetzgeber **nicht vorgesehen**.

Lediglich die Einschränkung der Nutzung bzw. der Erweiterungsmöglichkeiten kann generell für erhaltenswerte Gebäude im Grünland sowie deren Nebengebäude im gesamten Gemeindegebiet festgelegt werden, wobei auch dies nur für eine entsprechend große Anzahl gleich gelagerter Fälle möglich ist (vgl. *Kienastberger/Stellner-Bichler*, NÖ Baurecht² (2019), Anm zu § 20 Abs. 2 Z 4, Seite 889).

Der Gemeinderat verkennt hier, dass das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 in § 20 Abs. 2 Z 4 lit. c eine solche generelle Erhöhungsmöglichkeit für Nebengebäude nicht vorsieht. Vielmehr müsste die Erweiterung der Grundrissflächen aller Nebengebäude von erhaltenswerten Gebäuden im Grünland immer im Einzelfall erfolgen.

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer spricht sich somit gegen diese Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms aus, da aus Sicht der gefertigten Kammer hierfür keine Rechtsgrundlage besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kammerdirektor:

iv



12. Jan. 2023

Bauamt

Von: Gregor Faffelberger, BSc - Schedlmayer Raumplanung
<gregor.faffelberger@raumordnung.at>
Gesendet: Mittwoch, 11. Jänner 2023 11:17
An: Bauamt
Cc: Bürgermeister Paudorf
Betreff: AW: Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des örtlichen
Raumordnungsprogramms Landwirtschaftskammer, Paudorf

S. g. Hr. Kniewallner,

hierbei handelt es sich um eine schriftliche Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes. Die schriftlichen Stellungnahmen sind im Rahmen der Sitzung zu behandeln.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird wie folgt behandelt:
Das Amt der NÖ Landesregierung als zuständige Behörde für Raumordnung sieht hier keinen gesetzlichen Widerspruch, ist somit anderer Rechtsauffassung als die Landwirtschaftskammer. In zahlreichen Gemeinden wurde die Erhöhung der Nebengebäudeflächen bei Geb's im gesamten Gemeindegebiet bereits durchgeführt und von der Landesregierung genehmigt. Somit muss diese Stellungnahme der Landwirtschaftskammer aus raumordnungsfachlicher und -rechtlicher Sicht nicht weiter berücksichtigt werden.

Bitte noch einmal um Kontaktaufnahme nach Ende der 6-wöchigen Auflagefrist und vor Gemeinderats-Beschluss.

Ich hoffe Ihnen weitergeholfen zu haben. Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Beste Grüße,

Gregor Faffelberger, BSc

Büroleitung Amstetten
A-3300 Amstetten, Ardaggerstraße 83
Tel.: +43 7472 26333
gregor.faffelberger@raumordnung.at

Zur Kenntnis genommen
Der Bürgermeister

schedlmayer | raumplanung



Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH
A-3382 Loosdorf, Parkstraße 5
www.raumordnung.at
Tel: +43 2754 6803

Von: Bauamt <bauamt@paudorf.at>
Gesendet: Donnerstag, 22. Dezember 2022 08:00
An: Gregor Faffelberger, BSc - Schedlmayer Raumplanung <gregor.faffelberger@raumordnung.at>
Cc: Bürgermeister Paudorf <bgm@paudorf.at>
Betreff: Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms
Landwirtschaftskammer, Paudorf



MARKTGEMEINDE PAUDORF

ABÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

ÄNDERUNGSANLASS PLANUNG

755/2022

26.09.2022

fwaanlass_2645

VORBEMERKUNGEN

Die Marktgemeinde Paudorf verfügt über ein örtliches Raumordnungsprogramm aus dem Jahre 2003, bestehend aus einem Flächenwidmungsplan, einem örtlichen Entwicklungskonzept sowie einem Verordnungstext. Davor wurde eine umfassende Grundlagenforschung durchgeführt.

Die letzte Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes wurde am 29.03.2022 vom Gemeinderat beschlossen. Die letzte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wurde am 10.12.2019 vom Gemeinderat beschlossen, überarbeitet wurde es seit der Erstellung 2003 noch nicht.

Aufgrund der umfassenden Aktualisierung in diesem Jahr und der Geringfügigkeit der gegenständlichen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wird lediglich eine kurze Darstellung der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Baulandbilanzen sowie Naturgefährdungen im Sinne des § 25 Abs. 4 NÖ ROG 2014 nachgeführt.

AKTUALISIERUNG DER GRUNDLAGEN

Bevölkerungsentwicklung

Abbildung 1: Bevölkerungsentwicklung in Paudorf

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	1 367	100	56 679	100	1 077 232	100
1880	1 434	105	57 274	101	1 152 767	107
1890	1 399	102	57 477	101	1 213 471	113
1900	1 510	110	58 949	104	1 310 506	122
1910	1 568	115	59 919	106	1 425 238	132
1923	1 576	115	56 757	100	1 426 885	132
1934	1 738	127	55 839	99	1 446 675	134
1939	1 762	129	54 114	95	1 455 373	135
1951	1 805	132	54 999	97	1 400 471	130
1961	1 856	136	52 601	93	1 374 012	128
1971	1 907	140	53 161	94	1 420 816	132
1981	2 109	154	52 352	92	1 427 849	133
1991	2 249	165	52 589	93	1 473 813	137
2001	2 389	175	54 407	96	1 545 804	143
2011	2 454	180	55 874	99	1 614 693	150
2021	2 577	189	56 559	100	1 690 879	157
2022	2 642	193	56 612	100	1 698 796	158

Quelle: Statistik Austria

Betrachtet man die Entwicklung der Bevölkerungszahl seit Beginn der Aufzeichnung, so ist, ausgenommen zwischen 1880 und 1890 und um den zweiten Weltkrieg ein stetiges Wachstum bis heute erkennbar. Auf Bezirksebene hingegen ist im Gegensatz dazu zwischen 1934 und 2011 eine schrumpfende Bevölkerungszahl zu vermerken. Auf Landesebene ist insgesamt im selben Zeitraum ein durgängiges leichtes Wachstum ersichtlich.

Naturgefahren

Bezüglich Naturgefahren liegen seit der letzten Aktualisierung keine neuen Erkenntnisse vor. Es liegen Flächen vor, die von der Wildbach- und Lawinenverbauung als Rot und Gelbe Gefahrenzonen ausgewiesen wurden, es

handelt sich allerdings in diesem Verfahren um keine Neuwidmungen von Geb's sondern lediglich um eine textliche Ergänzung der Verordnung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, daher wird auf die Thematik der Naturgefahren nicht näher eingegangen.

Baulandbilanzen

	gesamt	bebaut	Reserve
2015			
Wohnbauland	129,03 ha	97,39 ha	31,63 ha (24,5%)
Betriebs- und Sonderbauland	14,95 ha	11,72 ha	2,97 ha (19,9%)
2022			
Wohnbauland	132,23 ha	101,94 ha	30,29 ha (22,91%)
Betriebs- und Sonderbauland	16,01 ha	12,20 ha	3,81 ha (23,8%)

Betrachtet man die Entwicklung der Bauland Bilanzen, so ist seit 2015 eine Ausweitung des Wohnbaulandes um gut 3 ha erkennbar. Gleichzeitig wurden ca. 4,5 ha einer Bebauung zugeführt. Die Baulandreserven konnten leicht verringert werden, von 24,5% auf 22,9%, was für eine nachhaltige Verwertung der Reserven spricht.

Das Betriebsbauland wurde im Beobachtungszeitraum um ca. einen ha ausgeweitet. Die Baulandreserven dieser Widmungskategorie wurden im Zeitraum allerdings leicht erhöht, nämlich von einem Anteil von 19,9 auf 23,8%.

TEXTLICHE ERGÄNZUNG DER VERORDNUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES

- KG Eggendorf
- KG Höbenbach
- KG Höfart
- KG Krustetten
- KG Meidling
- KG Paudorf
- KG Tiefenfucha

Festlegung

„Für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Paudorf gilt:

Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb) beträgt maximal 99 m².“

Planung und Änderungsanlass

Anlässlich der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des § 20 Abs. 2 Z. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., ist geplant, für das gesamte Gemeindegebiet die zulässige Summe der Grundrissfläche der Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland auf 99 m² zu erhöhen. Dadurch können die Standorte der erhaltenswerten Gebäude besser genutzt werden. Dies gilt sowohl für bestehende Geb's als auch für künftig gewidmete Geb's.

Der zusätzliche Bedarf an derartigen Flächen lässt sich gerade im Streusiedlungsbereich begründen, wo zum einen der Motorisierungsgrad aufgrund mangelnder öffentlicher Verkehrsangebote im Allgemeinen höher zu vermuten ist als in dichter besiedelten Räumen und zusätzliche überdachte KFZ-Stellflächen realisiert werden können. Zum anderen erfordert die Bewirtschaftung der Gärten bzw. des Umlandes größere Maschinen, die ebenfalls sachgerecht untergestellt werden können.

Die oben angeführte Festlegung ist als Ergänzung der Verordnung über das örtliche Raumordnungsprogramm von 2003 der Marktgemeinde Paudorf zu sehen, welche am 02.07.2003 vom Gemeinderat beschlossen wurde.

Amstetten, am 26.09.2022



Gregor Faffelberger, BSc.